Deutscher Kendobund e.V.

Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung im Deutschen Judo-Bund Mitglied der Europäischen Kendo-Föderation Mitglied der Internationalen Kendo-Föderation



Jugendordnung

Stand: 2014

Letzte Überprüfung 15.09.15

§ 1 Wesen

Die Jugend des Deutschen Kendobundes (nachfolgend Jugend genannt) ist in die Organisation des DKenB integriert.

§ 2 Zweck

- Der DKenB will durch seine Jugendarbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness führen. Dazu dient u.a. die Schaffung von Möglichkeiten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Kendo als Sport zu treiben.
- 2. Der DKenB will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.
- 3. Mittel zur Erreichung des genannten Zweckes sind die Weckung des Leistungsstrebens in Wettkampf oder ähnlichen Formen, die Anleitung zum sozialen Verhalten, gesellschaftliches Engagement und die Schaffung von Verbindungen zur Jugend anderer Nationen im olympischen Geist mit dem Ziel der Pflege sportlicher Beziehungen zu ihnen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Verständigung.

§ 3 Zugehörigkeit

Zur Jugend gehören alle männlichen und weiblichen Teilnehmer, die noch nicht volljährig sind.

§ 4 Referent für Jugend

Dem Referenten für Jugend obliegt die sportliche Betreuung der Jugend im DKenB.

§ 5 Altersklassen mit Shinaigrößen

Klasse 1: bis 6 Jahre, Shinaigröße und Gewicht freigestellt

Klasse 2: 7 - 9 Jahre, Shinaigröße <= (kleiner gleich) 3.6 und Gewicht freigestellt

Klasse 3: 10 - 12 Jahre, Shinaigröße <= (kleiner gleich) 3.6 oder 3.7 und Gewicht freigestellt

Klasse 4: 13 - 15 Jahre, Shinaigröße <= (kleiner gleich) 3.7 und Gewicht freigestellt

Klasse 5: 16 - 17 Jahre, Shinaigröße <= (kleiner gleich) 3.8

Für Maße und - soweit erforderlich - Gewichte gilt die Wettkampfordnung. Klassen Mindestnorm.

§ 6 Veranstaltungen

- 1. Turniere sind:
 - Deutscher Jugendcup
 - Deutsche Jugendmeisterschaft
- 2. Teilnahmeberechtigt an Turnieren sind die Klassen 2 5 gemäß § 5. Die Klasse 1 wird bei Jugendcup und Jugendmeisterschaft nicht ausgeschrieben.
- 3. Je nach Anzahl der Teilnehmermeldungen wird eine Zusammenlegung der Klassen (inkl. der Titelvergabe) durch den Referenten für Jugend festgelegt.
- 4. Bis es eine ausreichend große Anzahl Jugendlicher gemäß § 3 und § 5 gibt, sind Ausländer startberechtigt. Über die Teilnahme von Ausländern entscheidet der Referent für Jugend.

§ 7 Sportverkehr

Der Sportverkehr der Jugend wird durch die Jugend- und Sportordnung des DKenB geregelt.

§ 8 Haushaltsmittel

Die Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen eigenen Etat im Gesamthaushalt des DKenB.

§ 9 Geltungsbereich

Alle Mitglieder gemäß § 3 der Jugendordnung des DKenB sind an die Beachtung der

- DKenB-Satzung
- DKenB-Sportordnung
- DKenB-Jugendordnung gebunden.

§ 10 Rechtsverfahren

Alle Mitglieder der Jugend unterliegen der Rechtsordnung des DKenB und seiner Landesverbände. Wird ein Jugendlicher in ein Rechtsverfahren verwickelt, ist zu seiner Betreuung / Beratung der zuständige Trainer zur mündlichen Verhandlung hinzu zu ziehen und zu hören. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so ist dem zuständigen Trainer Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben.